

derts. Mit einem einführenden Essay von Frank FÜRBEETH, Berlin / Boston 2014, de Gruyter, XXXVI S., 1386 Sp., ISBN 978-3-598-24996-9, EUR 269. – Bd. 7: Das wissensvermittelnde Schrifttum im 15. Jahrhundert. Mit einem Essay von Mario MÜLLER, Berlin / Boston 2015, de Gruyter, XLIV S., 1908 Sp., ISBN 978-3-11-036193, EUR 269. – Kurz vor Abschluss der 3. Aufl. des von Wilhelm Kosch begründeten Deutschen Literatur-Lexikons (derzeit bis Bd. 36, 2017) gibt der Verlag de Gruyter für das MA eine neue Unterreihe heraus. Das Werk (künftig abgekürzt: DLL MA) folgt in seiner Konzeption, „das im Mittelalter in seiner ganzen Fülle Geschriebene“ zu erfassen, dem VL, dessen 2. Aufl. 2004 mit Bd. 11 ihren Abschluss fand. Der Verlag hat sich der sorgfältigen Vorarbeiten der Autoren des VL bedient und stellt das nun entstandene Werk mit dem Anspruch vor, „zum ersten Mal über die deutschsprachige Fachliteratur hinaus Verfasser und Werke im Sinne der weiten Definition zur pragmatischen Schriftlichkeit thematisch und chronologisch gebündelt“ erfasst zu haben (Bd. 7 S. XIV). Weiter nutzt das DLL MA die Vorarbeiten der beiden Auflagen des HRG und die Arbeiten am Handschriftencensus (HSC), der im wesentlichen deutschsprachige Hss. nachweist, die bis etwa 1500 geschrieben wurden. Diese Zeitbeschränkung ist den Bearbeitern des DLL MA nicht immer präsent, sondern sie sprechen unter Zitierung der im HSC nachgewiesenen Hss. oft von „allen“ Hss.-Zeugen eines Eintrags, ohne auf die Einschränkung hinzuweisen. Der Rezensent hat sich auf die juristisch relevanten Artikel beschieden, geht nach stichpunktartigen Überprüfungen aber davon aus, dass seine Anmerkungen auch für die anderen Gebiete gelten. Die Bde. 6 und 7 enthalten Artikel zu Stichwörtern, die nicht in den Bdn. 1 und 2 behandelt wurden. Weitere juristisch relevante Artikel sind in Bd. 8 (2016) behandelt, etwa die Schöffenspruchsammlungen (Bd. 8 Sp. 137–141) und Berner Handfeste (Bd. 8 Sp. 143–145). Die Auswahl der aufgenommenen juristischen Texte folgt weitgehend VL und HRG, wenn auch gerade bedeutende niederdeutsche Texte wie die friesischen Küren, die „Kundige Rolle“ (Bremen) und das Rudolfsbuch nicht behandelt sind. Bei der Aufnahme von Texten des Typus ‘Landbuch’ ist eine Systematik nicht erkennbar, zwar ist das Landbuch der March aufgenommen, doch nicht erkennbar ist, warum ähnliche Schweizer Landrechte nicht behandelt worden sind. Die einzelnen Texte sind nach einem weitgehend eingehaltenen Schema, das bereits im VL vorgegeben war, behandelt: Beschreibung des Inhalts, Überlieferung, Ausgaben und Literatur. Die chronologische Reihung der Stichworte erfolgt sowohl nach dem belegten Entstehungszeitpunkt wie auch der vermuteten Datierung des ersten Überlieferungszeugen. Die gewählten Datierungsangaben sind unbestimmt gehalten, wie z. B. 1. Hälfte des 13. Jh., Mitte 13. Jh., 2. Hälfte des 13. Jh. und „um 1300“, so dass die weiten Zeiträume zu einer Einordnung mit großer Gestaltungsfreiheit führen. Anhand dieser Angaben in den drei Bänden einen Text zu finden, ist schwierig, so dass allein über das Register, das für die Bände 6 und 7 gesondert geführt wird, ein Zugang zu den Artikeln ermöglicht wird. Volker Honemann hat in einer Besprechung der Bde. 1 und 2 (ZfdA 141, 2012, S. 505–524) überaus sorgfältig die Verfahrensweise der Hg. dargestellt und ist zu dem Schluss gekommen, der Verlag sollte, „seiner ehrwürdigen Tradition